

eventuell auftretende Hemmnisse gemäß § 8 Abs. 4 der AO über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung — vom 30. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 42) beseitigt.

5. Nach erteilter Genehmigung wird sofort der Eigentumswechsel in die Liegenschaftsdokumentation eingetragen; damit wird das Genehmigungsverfahren mit der staatlichen Grundbuchsachen verbunden.

6. Den Bürgern wird die Genehmigung und Eintragung bei Übersendung der Vertragsabschriften mitgeteilt; das geschieht durch Stempelaufdruck auf der Vertragsabschrift. Besondere Eintragungsbekanntmachungen werden nicht verschickt.

In gleicher Weise werden der landwirtschaftliche Grundstücksverkehr und der Erwerb von Grundstücken zugunsten volkseigener Investitionsträger abgewickelt. Die für das Genehmigungsverfahren bestimmten Abschriften werden in diesen Fällen dem dafür zuständigen Referat Bodenrecht bzw. der Abteilung Finanzen vom Staatlichen Notariat direkt übersandt.

Hinweise und Auflagen (z. B. solche gemäß §§ 11, 12 der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 22. März 1972 [GBl. II S. 285] oder solche über vorgeschriebene Bebauungsarten oder zur Beachtung bestimmter Bebauungspläne und über die zu erbringenden Zahlungsnachweise) werden sofort im Genehmigungsverfahren geklärt bzw. überprüft. In diesen Fällen werden die Bürger schriftlich aufgefordert, dem Liegenschaftsdienst die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Dabei "ist darauf hinzuwirken, daß die Erfüllung erforderlicher Auflagen durch den Liegenschaftsdienst kontrolliert werden kann.

Bis zum Nachweis über die Erfüllung der Auflage wird das Verfahren ausgesetzt.

So kann der Bürger selbst dazu beitragen, die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

Mit dieser Arbeitsweise konnte erreicht werden, daß die Frist beim Staatlichen Notariat vom Tage der Antragstellung bis zur Beurkundung in der Regel nur drei Wochen beträgt. Durch die enge Verbindung von Genehmigungs- und Eintragungsverfahren kann die Eintragung im Grundbuch innerhalb von sechs bis acht Wochen nach der Beurkundung vorgenommen werden.

Diese Arbeitsweise ist auch für andere Beurkundungen geeignet. So kann z. B. zwischen dem Staatlichen Notariat und dem Liegenschaftsdienst vereinbart werden, daß bei der Beurkundung von Verträgen über Hypothekenbestellungen, Hypothekenabtretungen, Vorkaufsrechte, Wege- und Überfahrtsrechte die für den Bürger bestimmte Abschrift dem Liegenschaftsdienst mit eingereicht wird. Diese Vertragsabschrift wird mit dem Vermerk über die erfolgte Eintragung versehen und gilt als Eintragungsnachricht. Damit kann eine besondere Benachrichtigung entfallen.

Die in unserem Kreis gesammelten guten Erfahrungen wurden inzwischen von anderen Kreisen des Bezirks Karl-Marx-Stadt übernommen und mit gutem Erfolg realisiert.

GÜNTER FISCHER,

Leiter des Staatlichen Notariats Plauen

GÜNTER JOHN, Bereichsleiter

der Außenstelle Plauen des Liegenschaftsdienstes
des Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Materielle Verantwortlichkeit bei Unfällen auf öffentlichen Kinderspielplätzen

Im Zusammenhang mit der Betreuung einer als Jugendobjekt vorgelegten und inzwischen verteidigten Arbeit eines Studentenkollektivs der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin zum Thema „Rechtsgrundsätze der Verantwortlichkeitsregelung bei Unfällen

auf öffentlichen Kinderspielplätzen“ sind einige Probleme speziell zur zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit aufgetreten, zu denen im folgenden Stellung genommen werden soll.

Kinderspielplätze müssen den in Standards des Ministeriums für Bauwesen festgelegten Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen und danach kontrolliert und gewartet werden. Die Verantwortung hierfür trägt derjenige, der einen Kinderspielplatz errichtet hat und zur Benutzung frei gibt. Das sind in der Regel die örtlichen Räte, aber auch Betriebe oder AWGs. Werden bei der Unterhaltung von Spielplätzen Rechtspflichten verletzt und kommt es deshalb zu einem Unfall, ist die materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.

Dabei ist festzustellen, ob die Benutzung des Kinderspielplatzes Inhalt einzelner speziell geregelter Rechtsbeziehungen zwischen bestimmten Partnern war. Das trifft z. B. für geschlossene Einrichtungen (wie Kindergärten) oder für die Benutzung von Spielanlagen im Schulgelände zu. Ereignete sich der Unfall jedoch auf einem Spielplatz, der für die allgemeine öffentliche Benutzung freigegeben worden ist, sind für den Inhalt der Pflichten und für die Rechtsfolgen ihrer Verletzung im Zusammenhang mit dem Schadensereignis die allgemeinen Normen des ZGB über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung (§§ 323 ff.) maßgebend.

Besteht nach den in diesen Bestimmungen enthaltenen Tatbeständen die erweiterte Verantwortlichkeit, d. h. tritt die Rechtsfolge der Verpflichtung zum Schadenersatz auch ohne Nachweis der konkreten Pflichtverletzung und ohne die Möglichkeit der Entlastung von der Verantwortlichkeit aus subjektiven Gründen ein, dann erstreckt sich dieser erhöhte Schutz auch auf die Benutzung von Kinderspielplätzen im Rahmen besonderer Rechtsbeziehungen. Die Bestimmungen über die erweiterte Verantwortlichkeit sind auf die durch sie geschützten Gefahrenbereiche also auch dann anzuwenden, wenn das Schadensereignis im Rahmen von Rechtsbeziehungen auftritt, deren Regelung spezielle Anforderungen an die Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit stellt.

Ein Fall hierfür sind fest mit dem Boden verbundene Spieleinrichtungen. Das sind insbesondere Abenteuerspielplätze, deren landschaftsgestaltende Elemente nicht ohne Zerstörung der gesamten Anlage oder ohne erhebliche Beeinträchtigung ihres Zwecks entfernt werden können. Solche Anlagen sind deshalb gemäß § 467 Abs. 2 ZGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Kommt es zu einem Unfall, weil sich Teile einer solchen Spielanlage lösen, dann sind der Eigentümer, der Rechtsträger oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für den eingetretenen Schaden zivilrechtlich verantwortlich (§ 347 Abs. 1 ZGB). Dies bedeutet, daß die Verpflichtung zum Ersatz des eingetretenen Schadens nur dann entfällt, wenn dieser auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, das nicht auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Sache oder ihrem technischen Versagen beruht (§ 343 Abs. 2 Satz 1 ZGB).

Wurde der Unfall jedoch durch übermäßige Abnutzung (z. B. eine Schnittverletzung am schartigen Klettergerüst) oder durch ortsveränderliche bzw. nur durch Halterungen befestigte und davon auch wieder bestimmungsgemäß zu lösende Spielgeräte verursacht (z. B. Sturz durch Lösen eines Kletterseils), dann kommt es für die Feststellung des Verantwortlichen nicht darauf an, wer Rechte am Grundstück i. S. des § 347 ZGB innehat, sondern allein darauf, wer zur Unterhaltung des Spielplatzes verpflichtet ist.

In der Regel werden beide Normadressaten identisch sein. Wichtig ist aber, daß in den zuletzt angeführten Beispielen die Möglichkeit der Entlastung von der Verpflichtung zum Schadenersatz durch den Nachweis gegeben ist, daß alle erforderlichen Wartungs- und Kontrollpflichten erfüllt wurden (§§ 330, 331 ZGB)